

Endres

WÜRZBURGER
DIOZESAN-
GESCHICHTSBLÄTTER

29. BAND

SONDERDRUCK

a 149747

1967

BISCHÖFLICHES ORDINARIATSARCHIV WÜRZBURG

Zur Geschichte des fränkischen Reichskreises*

Von Rudolf Endres

Im Jahre 1787 – zwei Jahre also vor Ausbruch der Französischen Revolution – stellte Justus Möser die öffentliche Preisfrage: „Muß Deutschland einen Kaiser haben?“ Hierauf erhielt der Osnabrücker Historiker und Staatsrechtler aus Franken die bezeichnende Antwort: „Der Kaiser ist notwendig, um die kleinen Staaten in ihrer kulturellen Existenz zu erhalten¹.“

Und tatsächlich ist „Franken als Kulturraum“², d. h. das typische enge Nebeneinander der verschiedensten Stile, nur möglich in der Aufsplitterung der staatlichen Kräfte mit einer Vielzahl von Mittelpunkten, wie allein der Überbau des Reiches es zuließ. Nur ein Territoriengeirr mit all seinen Spannungen und Polaritäten und den verschiedenen geistigen und religiösen Strömungen konnte das hervorbringen, was wir heute als erstaunliches kunstgeschichtliches Phänomen bewundern dürfen³. „Cuius regio – eius et architectura“ – nach diesem Grundsatz entging Franken der Nivellierung und Gleichförmigkeit vieler anderer Landstriche, die von einem starken Landesherrn zusammengefaßt worden waren.

Daß diese „unbereinigte Ackerflur“ (K. Bosl) trotz aller auseinanderstrebenden Kräfte sich als Einheit verstand und Jahrhunderte hindurch in seiner Einheit und Vielheit zugleich Bestand hatte, das verdankt Franken nahezu ausschließlich der Institution des fränkischen Reichskreises⁴. Denn das Wissen um eine Stammeseinheit in dem Raum zwischen Odenwald, Rhön und Jurabogen war längst verlorengegangen⁵. Mehrmals hatte sich im Laufe des Mittelalters der Begriff Fran-

* Vortrag, gehalten am 24. 1. 1967 im Institut für fränkische Landesforschung, Erlangen.

¹ Zitiert bei G. Masur, Deutsches Reich und deutsche Nation im 18. Jahrhundert, in: Preußische Jahrbücher 229, 1932, S. 20.

² Vgl. besonders A. von Reitzenstein, Franken, 2. Aufl., München 1955; H. H. Hofmann, Franken am Ende des Alten Reiches, Historischer Atlas von Bayern, Reihe II, Heft 1a, S. 39 ff.

³ Vgl. E. Eichhorn, Die Kunst des fränkischen Raumes, in: Franken II, hgg. von C. Scherzer, Nürnberg 1959, S. 259 ff.; Schönes Franken, eingel. von H. H. Hofmann, Frankfurt 1965.

⁴ Zur Geschichte des fränk. Reichskreises möchte ich auf folgende Literatur besonders hinweisen: F. C. Moser, Des hochlöblichen fränkischen Creyses Abschiede und Schlüsse . . . , 2 Bände, Nürnberg 1747/52; J. J. Moser, Von der teutschen Crais-Verfassung, Frankfurt u. Leipzig 1773; R. Fester, Franken und die Kreisverfassung, Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränk. Geschichte I, 1905; H. Beck, Geschichte des fränkischen Kreises, in: AU 48, 1906; F. Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises 1521–1559, Bd. I, Veröffentl. der Gesellsch. f. fränk. Geschichte II, 1, 1910; W. Schneider, Die Politik des fränkischen Kreises nach dem 30jährigen Krieg, Erlangen 1930; H. H. Kaufmann, Der Gedanke fränkischen Gemeinschaftsgefühls in Politik und Geschichte des fränk. Reichskreises, in: AU 69, 1931–1934, S. 190–242; H. Rößler, Der Fränkische Reichskreis, in: Fränkischer Geist – Deutsches Schicksal, Die Plassenburg 4, 1953, S. 13–35; H. H. Hofmann, Franken am Ende des Alten Reiches, Histor. Atlas von Bayern II, 1a; ders., Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert. Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte 2, München 1962, besonders Kap. I; ders., Reichskreis und Kreisassoziation. Prolegomena zu einer Geschichte des fränkischen Kreises, zugleich ein Beitrag zur Phänomenologie des deutschen Föderalismus. In: ZbLG 25, 1962, S. 367–413. In diesem Aufsatz, dem ich viel zu verdanken habe, ist weitere einschlägige Literatur erfaßt.

⁵ H. Rößler, Der Fränk. Reichskreis, S. 14.

ken verengert, bis schließlich für das Volk der Name allein an dem beschränkten Gebiet zwischen Spessart und Steigerwald hängen blieb, das den Kern der würzburgischen Stiftslande ausmachte. Hier „aus Franken“ holte im Spätmittelalter der Nürnberger seinen Wein, und auch der Kellermeister des St.-Gumbertusstiftes in Ansbach schickte, wie die Rechnungen aufzeigen, seine Fuhrleute nach „Franken“, d. h. zu den Weinbergen des Stiftes in Sommerhausen am Main⁶. Erst die Einrichtung des fränkischen Kreises hat die Erinnerung an die größeren Zusammenhänge und an die alte Einheit wieder lebendig werden lassen.

Erste Anfänge einer erneuten Zusammenfassung sind unter Rudolf von Habsburg erkennbar. Der Zusammenbruch der staufischen Konzeption eines Königsstaates vom Oberrhein bis nach Eger hatte ein Gewirr kleinräumiger Herrschaftsgebilde hinterlassen⁷. Im Zuge seiner Revindikationspolitik suchte nun König Rudolf mit Hilfe der Landfrieden das aufsplitternde Reich wieder zusammenzufassen, wofür die alten „Lande“ die Grundlagen bilden sollten⁸. So forderte er 1281 „die bischoff, grafen, freyen, dienstmann und gemainiglich alle die von Francken“ auf⁹, den Mainzer Landfrieden von 1235¹⁰ nochmals zu beschwören.

Klarer umrissen jedoch war der neue territorialpolitische Begriff Franken erstmals 1340, als sich auf Anordnung König Ludwigs von Bayern Bamberg, Würzburg, Eichstätt und Fulda mit den Zollernschen Burggrafen von Nürnberg, den Grafen von Henneberg, den Castell und denen von Hohenlohe, den drei Bischofsstädten und den Reichsstädten Nürnberg und Rothenburg zu einem Landfriedensbund vereinten¹¹. Doch dieser Bund hielt nicht lange; er zerfiel unter dem Gegensatz von Städten und Fürsten. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Einungen unter den Königen Wenzel und Sigismund von 1383¹² (erstmalig Einteilung des Reiches in Kreise!), 1389¹³, 1414¹⁴ und 1423¹⁵. Einen Zusammenschluß schuf allein das Bedürfnis nach Sicherung des Landfriedens und nach Sammlung der inneren Kräfte gegen Gefahren von außen. So taten sich 1427 die fränkischen Reichsstände zu einem Landfriedensbund gegen die Hussiten zusammen, traten aber sogleich wieder auseinander, als die Gefahr vorbei war¹⁶.

Und wieder war es das Königtum, das im ausgehenden Mittelalter eine Einheit in Franken wünschte. Maximilian strebte nach einer landschaftlichen Zusammenfassung der Fürsten, Grafen und Städte unter einem kaiserlichen Hauptmann, mit dem Ziel, den Landfrieden zu wahren und die militärischen Kräfte zur

⁶ Vgl. H. Schreibmüller, Wanderungen und Wandlungen des Raumbegriffs Franken, in: Franken in Geschichte und Namenwelt, Veröffentlichungen der Ges. f. fränk. Gesch. IX, 10, 1954, S. 1 ff.

⁷ K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bde, Schriften der Monumenta Germaniae historica 10, Stuttgart 1950/51.

⁸ O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 429 ff.; A. Gerlich, Studien zur Landfriedenspolitik König Rudolfs von Habsburg, Mainz 1963.

⁹ MG Const. III, Nr. 279. ¹⁰ MG Const. II, Nr. 196.

¹¹ Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte VI, S. 363 ff.; vgl. auch: H. Angermeier, Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: ZbLG 20, 1957, S. 475 ff.; ders., Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966, S. 169 ff.

¹² Reichstagsakten I, Nr. 205.

¹³ Reichstagsakten II, Nr. 72; hierzu auch H. Angermeier, Königtum und Landfriede, S. 278 ff.

¹⁴ Reichstagsakten VII, Nr. 147.

¹⁵ Reichstagsakten VIII, Nr. 278, 279.

¹⁶ J. von Minutoli, Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg, Nr. 42, S. 106. Zu diesem ganzen Fragenkomplex: H. Heimpel, Nürnberg und das Reich des Mittelalters, in: ZbLG 16, 1951; H. Angermeier, Königtum und Landfriede, S. 343 ff.

Abwehr von Türken und Franzosen zu liefern¹⁷. Doch dieser monarchischen Reichsreform stand der gemeinsame Widerstand der Reichsstände unter Führung des Mainzer Kurfürsten Berthold von Henneberg gegenüber¹⁸. Als Kompromiß wurden schließlich im Jahre 1500 sechs Kreise geschaffen – Franken, Schwaben, Bayern, Niederrhein-Westfalen und Niedersachsen, also die alten Hauptlande des Reiches –, welche einen Teil der Räte des dem König aufgezwungenen Reichsregiments entsenden sollten¹⁹. Sieben Jahre später erhielten die Stände der Kreise das Recht, Beisitzer des Reichskammergerichts zu wählen, und besaßen damit schon eine gewisse Aufgabe²⁰. 1512 wurde die Zahl der Kreise um weitere vier, nämlich den österreichischen, burgundischen, obersächsischen und kurrheinischen, vermehrt, womit nun auch die österreichischen Erblände und die Kurfürstentümer in dieses System eingeschlossen waren²¹. Der gleichzeitige Versuch Maximilians, den Kreisen die Exekution der Urteile des Reichskammergerichts gegen Landfriedensbrecher zu übertragen, scheiterte. Als beispielsweise der Kaiser den süddeutschen Reichskreisen die Vollstreckung der Acht an dem Reichsritter Franz von Sickingen auftrug, da versagten sie kläglich²². Diese und spätere Aufgaben, wie die Niederschlagung des Bauernaufstandes, übernahm an ihrer Stelle die ständische Einung des Schwäbischen Bundes²³.

Der für die allgemeine Geschichte so wichtige Reichstag zu Worms von 1521 war auch für den fränkischen Kreis im besonderen von großer Bedeutung. Denn jetzt wurde das Verfahren für die Wahl der Kammergerichtsbeisitzer genau geregelt, die Pflicht zur Ausführung der Urteile des obersten Reichsgerichts festgelegt und die Aufstellung eines Kreishauptmanns angeordnet, der die Kräfte des Kreises gegen Friedensbrecher mobilisieren und führen sollte²⁴.

Zu dieser Zeit hatte der fränkische Kreis – der Name taucht erstmals 1522 auf²⁵, während die Kreise vorher nur Nummern trugen – auch seine geographische Abgrenzung und räumliche Geschlossenheit weitgehend erlangt. Gegenüber dem Landfriedensbund von 1340 trat Fulda nun zum rheinischen Kreis, und im fränkisch-schwäbischen Grenzraum traten Hall, Dinkelsbühl, Wimpfen und Heilbronn zum Schwäbischen Kreis – die beiden letzteren waren noch 1517 zum fränkischen Kreistag eingeladen worden, nahmen aber nur unter Protest teil²⁶. Die Grafen von Hohenlohe und die von Wertheim sowie die Schenken von Limpurg und seit 1517 der Deutschmeister hielten sich dagegen zum fränkischen Kreis²⁷.

Das Eindringen der Reformation trug einige Jahre später neue Wirren in die

¹⁷ Vgl. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Stuttgart 1884, Bd. 1, S. 292 ff; E. Ziehen, Frankfurt, Reichsreform und Reichsgedanke 1486–1504, Berlin 1940, bes. S. 10 ff.

¹⁸ F. Hartung, Berthold von Henneberg, in: HZ 103, 1909; K. S. Bader, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: HJb 73, 1953; ders., Ein Staatsmann vom Mittelrhein: Gestalt und Werk des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Berthold von Henneberg, 1954.

¹⁹ K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913, Nr. 177, S. 297 ff; F. Hartung, Gesch. d. fränk. Kreises, S. 93 ff; ders., Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 7. Aufl., Stuttgart 1959, S. 20.

²⁰ H. Ulmann, Kaiser Maximilian I, Bd. II, S. 566; F. Hartung, Gesch. d. fränk. Kreises, S. 120.

²¹ Zeumer, Nr. 179, S. 308 ff; F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 21 f; H. Angermeier, Königtum und Landfriede, S. 560 ff.

²² H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. II, S. 596 ff.

²³ Vgl. E. Bock, der Schwäbische Bund und seine Verfassung 1488–1534, Breslau 1927.

²⁴ Zeumer, Nr. 183 und Nr. 184, S. 324 ff; F. Hartung, Gesch. d. fränk. Kreises, S. 159.

²⁵ „Der Fränkisch Kreyß“ in § 5 der Erklärung des Landfriedens, Zeumer, S. 327.

²⁶ R. Fester, Franken und die Kreisverfassung, S. 18.

²⁷ H. H. Hofmann, der Staat des Deutschmeisters, Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte III, München 1964, S. 127.

noch junge und ungefestigte Institution. Um Markgraf Kasimir von Ansbach scharten sich die Neugläubigen²⁸, und die geistigen Führer des Markgrafen, Johann von Schwarzenberg²⁹ und Georg Vogler dachten schon daran, eine eigene Kirchenpolitik des Kreises zu beginnen und das fränkische Klostergut zum Aufbau eines neuen Bildungs- und Heerwesens und zur Adelsversorgung zu benutzen³⁰. Zum Reichsregiment und zum Reichskammergericht entsandten die Anhänger Luthers schon eigene Vertreter neben den bischöflichen³¹. Doch schließlich erzwang Karl V. auf dem Augsburger Reichstag 1530 erneut die Einung, und zwar aus außen- und innenpolitischen Gründen. Er übertrug nämlich der Kreisgemeinschaft die Ausrüstung der Türkenhilfen und beteiligte sie an der genauen Festlegung der „allzeit neuesten“ Wormser Matrikel von 1521³². Als 1532 der Türkenzug des Reiches aufgestellt wurde, erhielten die Kreistruppen einen eigenen Kreisobristen, der sich sehr bald auch als das geeignete Organ zur Vollstreckung der Reichsgerichtsurteile gegen Landfriedensbruch erwies³³.

Und trotzdem war der Kreis noch hilflos, als Albrecht Alcibiades die Pläne seines Vorfahren Achilles wieder aufgriff und versuchte, ein großes geschlossenes Territorium Franken zu errichten³⁴. Allerdings gab Alcibiades' gewaltsames Vorgehen einen entscheidenden Anstoß. Die Frankfurter Exekutionsordnung von 1554³⁵ und dann die Reichsexekutionsordnung von 1555³⁶ schufen straffe Kreisorganisationen zum Schutze des allgemeinen Landfriedens. Die zehn Kreise wurden nun die ausschließlichen Instanzen zur Unterdrückung und Bestrafung aller Friedensbrüche und zur Vollstreckung der Kammergerichtsurteile. Damit wurde der Grundgedanke der nicht zur Ausführung gelangten Ordnungen von 1512 und 1522³⁷ wieder aufgegriffen, jedoch in bezeichnend veränderter Weise. Nach diesen Entwürfen sollten die Kreishauptleute über den Kreisständen stehen und unmittelbar über Reichstruppen verfügen. Nach der Exekutionsordnung von 1555 aber wurde das neue Amt des Kreisobersten nach erfolgter Wahl durch die Stände dem vornehmsten weltlichen Kreisstand übertragen, dem ein Nachgeordneter und eine Anzahl von den Ständen bestimmter Kriegsräte zur Seite standen. Das Obristenamt war also nicht, wie ursprünglich geplant, ein kaiserliches Kommissariat, sondern im Namen des Kreises kam ihm die Wahrung des Landfriedens zu, was einen Sieg der „teutschen Libertät“³⁸ über die Zentralisierungsversuche des Kaisers bedeutet.

²⁸ Vgl. K. Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524–1527, Nürnberg 1900; L. Michel, Der Gang der Reformation in Franken, Diss. Erlangen 1929; R. Bauerreis, Kirchengeschichte Bayerns V, Augsburg 1965, S. 137 f.

²⁹ H. Rößler, Johann von Schwarzenberg, in: Fränkischer Geist – Deutsches Schicksal, S. 156 ff.

³⁰ G. Götz, Die Glaubensspaltung im Gebiet der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520–1535, Freiburg 1907; R. Bauerreis, Kirchengeschichte Bayerns V, S. 138 f.

³¹ H. Rößler, Der Fränk. Reichskreis, S. 19.

³² Gedruckt bei Zeumer, Nr. 181, S. 313 ff; siehe auch F. Hartung, Gesch. d. fränk. Kreises, Akten Nr. 1, S. 238.

³³ F. Hartung, Gesch. d. fränk. Kreises, S. 178 ff.

³⁴ Vgl. H. O. Knetz, Albrecht Alcibiades, Markgraf von Kulmbach 1522–1557, Die Plasenburg 2, 1951; H. Rößler, Dämonische Kräfte: Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, in: Fränkischer Geist – Deutsches Schicksal, S. 139–147.

³⁵ Gedruckt in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, N. F., Bd. 10, 1901, S. 81 ff.

³⁶ Gedr. in: Zeumer, Nr. 189, S. 341 ff. Siehe hierzu J. Müller, Die Entstehung der Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555, in: MIÖG 40, 1925.

³⁷ Zeumer, Nr. 179, S. 308 ff und Nr. 185, S. 326 ff.

³⁸ Vgl. hierzu G. Pfeiffer, „Christliches Verständnis“ und „teutsche Libertät“, in: Reformatio und Confessio. Festschrift W. Maurer. Berlin–Hamburg 1965, S. 98 ff.

Die Kreishilfe wurde allein auf die in jedem Fall besonders einzuberufenden Kontingente der Stände gegründet, wobei der Kreisoberst die Truppe – sie bestand zunächst im einfachen Anschlag aus 250 Reitern und 1282 Fußsoldaten³⁹ – nicht einmal selbständig aufbieten durfte, sondern zuvor die Zustimmung der Kriegsräte einholen mußte. Wurde diese von einer Seite verzögert oder gar versagt, so lag die ganze Aufgabe des Kreises danieder, wie 1560, als der Kreis den Rothenburger Untertanen, die von einem Landfriedensbruch des Fritz von Thüngen schwer betroffen waren, schließlich nur sein „christliches mitleiden“ aussprechen konnte⁴⁰. Es ist deshalb auch gar nicht so falsch, wenn einmal sehr spitz von der Kreisverfassung zu diesem Zeitpunkt als „einem überaus umständlichen Apparat zur Verhütung von Taten“ gesprochen wurde⁴¹.

Nach dem Versagen des Kreises beim Überfall Grumbachs (1563) auf Würzburg⁴² wurde das Kreishilfewesen jedoch entscheidend reformiert. Der Kreisobrist erhielt nun das Recht, im Notfall ohne Befragung der Kriegsräte sofort die Doppelhilfe aufzubieten. Auch wurde die Hilfe der Nachbarkreise verpflichtend. Bei großen Friedensbrüchen sollte der Kurfürst von Mainz für alle Reichskreise einen Deputationstag nach Frankfurt berufen, zu dem der Kaiser nur Kommissare schicken durfte⁴³. Damit wird die Absicht der Stände, die Exekutive des Kaisers zugunsten der Reichsstände wieder einmal zu beschneiden, deutlich erkennbar.

Doch mit dem allmählichen Erstarren der Kreise seit 1555 bot sich für das Reich die Möglichkeit an, weitere Aufgaben, die es selbst nicht mehr erfüllen wollte, oder besser, konnte, den Kreisen zuzuweisen. Als erstes ist hier die vollständige Überlassung der Münzaufsicht im Jahre 1559 zu nennen⁴⁴.

Je mehr aber der Gemeinschaftsgedanke und das Eigenverständnis des fränkischen Kreises wuchs, desto selbständiger wurde sein Handeln⁴⁵. Teils aufgrund von Aufträgen des Reiches, teils aus eigener Initiative und Machtvollkommenheit übernahm der fränkische Kreis immer mehr das Polizeiwesen, bis er schließlich 1572 als einziger Reichskreis eine eigene Polizeiordnung verabschiedete⁴⁶. Sehr bald hatte man auch erkannt, daß Münz- und Polizeibeschlüsse nur dann wirklich durchgeführt werden konnten, wenn mehrere Kreise sich zusammentaten. Deshalb verbanden sich erstmals 1564 die drei Kreise Franken, Schwaben und Bayern zu gemeinsamen Münzabsprachen⁴⁷. Drei Jahre danach folgten gemeinsame Regelungen über den „Wollenkauf“, womit also die drei Kreise zum ersten Mal als ein geschlossener Wirtschaftsblock in Erscheinung traten⁴⁸. Diese Zusammenarbeit bewährte sich auch in den Mißwuchsjahren 1571 und 1572 in einer gemeinsamen Getreidevorrats- und Preisregelungspolitik⁴⁹.

Fassen wir das bisher Gesagte noch einmal kurz zusammen: Seit der Mitte des

³⁹ F. Hartung, *Gesch. d. fränk. Kreises*, S. 238.

⁴⁰ H. H. Kaufmann, in: *AU* 69, S. 201.

⁴¹ K. Brandt, in: *Göttinger gelehrte Anzeigen*, 1898, Nr. 10, S. 795.

⁴² F. Ortloff, *Geschichte der Grumbachischen Händel*, 4 Bände, Jena 1868 ff. Der Markgraf als Kreisoberst erklärte nach dem Überfall, er hätte, selbst wenn er gekonnt hätte, die Kreishilfe nicht aufgehoben, da es sich nicht gehöre, „ain so gering heüfflein zum auffzucken uff die flaischbannck zu opffern“, zitiert bei H. H. Kaufmann, *Der fränkische Kreis von 1559–1567*, in *ZbLG* 5, 1932, S. 245.

⁴³ *Neue Sammlung der Reichsabschiede*, Frankfurt 1747, Bd. 3, S. 27 und S. 205 f.

⁴⁴ *Ebda*, S. 197; siehe auch F. Schrötter, *Brandenburg-Fränkisches Münzwesen II*, Halle 1929; H. J. Kellner, *Die Münzen der freien Reichsstadt Nürnberg*, Grünwald 1957.

⁴⁵ Vgl. H. H. Kaufmann, in: *AU* 69.

⁴⁶ H. H. Hofmann, *Franken am Ende des Alten Reiches*, S. 30.

⁴⁷ H. H. Kaufmann, in: *ZbLG* 5, S. 250 f.

⁴⁸ Vgl. R. Endres, *Kapitalistische Organisationsformen im Ries in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: *JfL* 22, 1962, S. 89 ff.

⁴⁹ H. H. Kaufmann, in: *AU* 69, S. 205.

16. Jahrhunderts war die zunächst „leere Form“, wie Hartung es bezeichnet⁵⁰, mit Inhalt erfüllt. Aus bloßen geographischen Wahlbezirken waren wichtige Glieder der Reichsverfassung und Träger einer gewissen Reichsverwaltung sowie für einige Bereiche Selbstverwaltungskörper geworden. Dem Kreis unterstand die aus der Landfriedenswahrung abgeleitete innere und dann auch äußere Sicherheit, d. h. das Polizeiwesen und ein wichtiges Stück des Reichsheerwesens, ferner die Wirtschaftsordnung und die Kontrolle über das Münzwesen. Weiterhin stellte der Kreis die Beisitzer zum Reichskammergericht ab⁵¹, und er war Mittelstufe für die Reichsaufgaben, nämlich der Römermonate⁵² wie der Türkensteuern und der Kammerzieler, des Unterhaltsbeitrages zum Reichskammergericht⁵³.

Wichtigste staatliche Funktionen lagen also bei den Kreisen, und dies trifft ganz besonders auf den fränkischen Kreis zu, der stets versuchte, diese seine Aufgaben als Verwalter und Organ des Reiches mit aller Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Nicht umsonst hieß es, daß der fränkische Kreis, „der erst und furnembst“ sei, „uf den andere ir aufachtung haben und sich darnach pflegen zu regulirn“⁵⁴.

Die herausragende Stellung des fränkischen Kreises wird aber sogleich verständlich, wenn man bedenkt, daß im Norden des Reiches die Kreisverfassung durch die Sonderinteressen der Großmächte sich eigentlich nie hat richtig durchsetzen können⁵⁵. Und in Süddeutschland bestimmte im bayerischen Kreis der Herzog bzw. Kurfürst von Bayern fast allein⁵⁶; der oberrheinische Kreis erstickte – nach dem Urteil seines neuesten Bearbeiters Süß – sehr bald „im Sumpf reichischer Lethargie und Mittelmäßigkeit“⁵⁷, und der schwäbische Kreis wurde durch die Fülle seiner Kleinstherrschaften (68 weltliche, 40 geistliche Staatsgebiete und 31 Reichsstädte) in seiner Tätigkeit spürbar gehemmt⁵⁸.

Der fränkische Kreis dagegen wurde getragen von einem Gleichgewicht der Kräfte. Keine seiner größeren Mächte war stark genug, um eine ständige Führung zu behaupten, kein Stand zu klein, um nicht mitreden zu können. Deshalb mußte notgedrungenenmaßen alles Interesse auf eine gemeinsame Erledigung gemeinsamer Aufgaben gerichtet sein. Alle Kreisstände kannten, trotz aller Zwietracht, letztlich doch die Pflicht, die eigenen Absichten „secundum aequum et debitum zu reguliren und disem kraiss als dem vatterland zu dienen“⁵⁹.

Dieses Gleichgewicht der Kräfte, das in Franken, wie Fester zu Recht sagt, „ein tiefes staatliches Bedürfnis befriedigte“⁶⁰, spiegelt sich selbstverständlich auch in der inneren Ordnung und Organisation des Kreises wider.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt also, von dem der Kreis als funktionsfähig und -willig bezeichnet werden darf, blieb seine innere Gliede-

⁵⁰ Gesch. d. fränk. Kreises, S. 135.

⁵¹ R. Smend, Das Reichskammergericht, Weimar 1911, S. 276.

⁵² Zeumer, S. 313.

⁵³ R. Smend, Das Reichskammergericht, S. 333 ff.

⁵⁴ Zitiert bei H. H. Kaufmann, in: AU 69, S. 195.

⁵⁵ Vgl. W. Schmidt, Geschichte des niedersächsischen Kreises vom Jahre 1678 bis zum Zusammenbruch der Kreisverfassung, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 7, 1930; P. Casser, Der niedersächsisch-westfälische Reichskreis, in: Der Raum Westfalen II, 2, 1934; E. Klebel, Reich und Reichsidee, in: Jahrbuch der Ranke-Gesellschaft 1954.

⁵⁶ H. Rall, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745–1801, München 1952, S. 157 ff.

⁵⁷ G. A. Süß, Geschichte des Oberrheinischen Kreises und der Kreisassoziationen in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges 1697–1714, in: ZGORh 104, 1956, S. 199.

⁵⁸ K. S. Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950, S. 191 ff.

⁵⁹ Zitiert bei H. H. Kaufmann, in: AU 69, S. 240.

⁶⁰ R. Fester, Franken und die Kreisverfassung, S. 20.

rung, die Zahl seiner Stände und Stimmen bis zum Ende des alten Reiches fast unverändert⁶¹.

Bamberg, Würzburg, Eichstätt und der Hoch- und Deutschmeister bildeten die geistliche Fürstenbank. In die weltliche Fürstenbank, die sich von der Grafenbank bewußt schied, rückten neben die beiden Häuser Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth und die drei Linien der 1310 gefürsteten Grafen von Henneberg⁶², nämlich Henneberg-Schleusingen, Henneberg-Römhild und Henneberg-Schmalkalden, im Jahre 1674 die Grafen von Schwarzenberg, die vier Jahre zuvor in den Reichsfürstenstand erhoben worden waren⁶³. Wegen der ihnen zugefallenen Herrschaft Seinsheim⁶⁴ stand den Schwarzenberg auch noch eine weitere Kreisstimme und der Sitz im Grafenkolleg zu. 1712 wurde die Linie Löwenstein-Wertheim-Rochefort, d. h. die katholische Linie, bei ihrer Erhebung in den Reichsfürstenstand auch zur fränkischen Fürstenbank zugelassen⁶⁵. Da jedoch kein Territorium zur Verfügung stand, wurde das Stimmrecht ad personam erteilt. 1746 konnte schließlich noch das zwei Jahre vorher gefürstete Haus Hohenlohe-Waldenburg (= katholische Hauptlinie) auf der fränkischen Fürstenbank Platz nehmen⁶⁶. Auf der Grafen- und Herrenbank saßen Hohenlohe-Neuenstein (= evangelisch), Castell, Löwenstein-Wertheim-Virneburg (= evangelisch), Rieneck, die Reichsgrafen von Erbach aus dem Odenwald, die sich vor allem wegen der Bedrohung durch den Mainzer Kurfürsten nicht dem oberrheinischen, sondern dem fränkischen Kreis angeschlossen hatten⁶⁷; weiterhin die Limpurg, die Schwarzenberg wegen Seinsheim und die Inhaber der Herrschaft Reichelsberg – das waren seit 1671 die Schönborn⁶⁸.

Die Städtebank bildeten die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg.

Die Organisation des Kreises war also der des Reiches nachgebildet⁶⁹, nur besaß im Gegensatz zum Reichstag jeder der Stände im Kreistag eine volle Stimme, also auch die kleinen Herrschaften, die Grafen, Herren und Reichsstädte.

Im Laufe der Zeit haben sich jedoch mehrere Kreisstände im Erbgang verändert, so daß auch Stände anderer Kreise Sitz und Stimme im fränkischen Kreiskonvent erhielten. Am Ende des Reiches hatten so 43 Landesherren Anteil an den insgesamt 24 fränkischen Ständen⁷⁰.

Auf einige wichtige Veränderungen möchte ich doch hinweisen, wenn ich auch in diesem Zusammenhang nicht auf alle Details eingehen will.

Mit dem Tod des letzten Grafen Georg Ernst (1583) fielen die hennebergischen

⁶¹ Vgl. hierzu besonders H. H. Hofmann, *Franken am Ende des Alten Reiches*, S. 31 ff.

⁶² H. H. Kaufmann, in: *AU* 69, S. 194.

⁶³ K. Fürst zu Schwarzenberg, *Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg*, Veröffentl. der Gesellsch. f. fränk. Gesch., Reihe IX, Bd. 16, 1963.

⁶⁴ F. Stein, *Geschichte Frankens*, Bd. 2, Schweinfurt, 1886, S. 149 ff.

⁶⁵ H. Rößler, *Die Reichsgrafschaften Löwenstein-Wertheim*, in: *Fränk. Geist – Deutsches Schicksal*, S. 97.

⁶⁶ A. Fischer, *Geschichte des Fürstlichen Hauses Hohenlohe*, 3. Bde., Stuttgart 1866–1871; F. Ulshöfer, *Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen*, Diss. Tübingen 1960.

⁶⁷ G. Simon, *Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes*, Frankfurt 1858; F. Stein, *Geschichte Frankens*, Bd. 2, S. 148 f.

⁶⁸ F. Stein, *Geschichte Frankens*, Bd. 2, S. 151.

⁶⁹ Vgl. hierzu H. E. Feine, zur Verfassungsentwicklung des Heil. Röm. Reiches seit dem Westfälischen Frieden, in: *ZRG GA* 52, 1932; F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 34 ff und S. 150 ff; G. Oestreich, *Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reichs*, in: B. Gebhardt, *Handbuch der dt. Geschichte II*, Stuttgart 1955, S. 322 ff.

⁷⁰ Vgl. die „Tabellarische Übersicht der Geographischen Eintheilung und Politischen Verfassung des Fränkischen Kreises“ = gedr. Beilage zu H. H. Hofmann, *Franken am Ende des Alten Reiches*.

Lande auseinander. Die Herrschaft Schmalkalden kam an die Landgrafen von Hessen-Kassel, alle anderen Gebiete an das Haus Wettin, das sie 1660 zwischen dem Kurhaus und den sechs ernestinischen Linien teilte, von denen die Linie Römhild 1710 ausstarb, was zu weiteren komplizierten Teilungen führte. Durch dieses hennebergische Erbe waren also seit 1583 auch oberrheinische und ober-sächsische Kreisstände im fränkischen Kreis stimmberechtigt⁷¹. Mit dem Aussterben der Grafen von Wertheim (1556) fielen die Lande schließlich an die Grafen von Löwenstein, deren Stammherrschaft dem schwäbischen Kreis angehörte⁷². Auch die Gebiete der Grafen von Rieneck zerfielen mit deren Aussterben 1559, wobei Kurmainz die Haupterbmasse erhielt, so daß auch ein kurrheinischer Kreisstand Mitglied des fränkischen Kreises wurde⁷³.

All diese personalen Verflechtungen mit den benachbarten Kreisen sollten später eine eminent wichtige Bedeutung erlangen, wie wir noch sehen werden.

Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgten auch mehrere Neuaufnahmen in das fränkische Grafenkollegium. 1668 fanden die Grafen von Wolfstein dort Platz. Da sie eigentlich dem bayerischen Reichskreis angehörten, war damit auch eine Verbindung zu diesem Kreis geschaffen⁷⁴. Der Wunsch nach Verstärkung der katholischen Partei bewirkte die Kreisstandschaft zweier weiterer Familien, nämlich der Dernbach⁷⁵ und der Schönborn⁷⁶. 1726 fanden auch noch die Giech auf der Grafenbank Platz⁷⁷. Hinzu kamen noch weitere Personalisten, wie die Ursin von Rosenberg, die Pückler auf Burgfarnbach, die Grafen von Wurmbrand und andere⁷⁸.

Auch die innere Ordnung des fränkischen Kreises war weitgehend unverändert geblieben. Sie glich ebenfalls im großen und ganzen der des Reichstages⁷⁹. Im Kreiskonvent stimmten die Stände nach Bänken, wobei allerdings die Gültigkeit der Mehrheitsbeschlüsse unbedingt feststand. Bei getrennten Beratungen hatte auf jeder Bank der vorderste Stand, also Bamberg, Brandenburg, Hohenlohe-Neuenstein und Nürnberg, deren Direktorium. Bamberg hatte als Aufrufender stets die letzte Stimme⁸⁰.

Das Plenum, das spätestens alle zwei Jahre einberufen werden mußte, war – wie der Reichstag – zuletzt fast zu einem ständigen Gesandtenkongreß geworden. Dabei war die Vertretung mehrerer Stände durch einen Bevollmächtigten schon im 16. Jahrhundert anzutreffen, später wurde sie sogar zur Regel⁸¹.

Ein ständiger Gesandtenkongreß führte aber zu einer Stärkung der Stellung Bambergs als Kreisdirektor, wogegen Brandenburg stets protestierte. Denn das Ausschreibeamt, das die Kreisversammlung einzuberufen hatte, war von Anfang an zwischen Bamberg und den Markgrafen umstritten gewesen⁸². Bamberg konnte jedoch auf seine exemte Stellung im Verband der deutschen Reichskirche hinwei-

⁷¹ F. Stein, *Geschichte Frankens*, Bd. 2, S. 141.

⁷² H. Rößler, in: *Fränk. Geist – Deutsches Schicksal*, S. 90.

⁷³ F. Stein, *Die Reichslande Rieneck und die übrigen Besitzungen ihres Dynastengeschlechtes*, in: *AU* 20/3; G. Christ, *Aschaffenburg. Historischer Atlas von Bayern, Reihe I*, Heft 12, München 1963, S. 56 f.

⁷⁴ H. H. Hofmann, *Franken am Ende des Alten Reiches*, S. 28, Anm. 31.

⁷⁵ *Ebda.*, S. 28 f.

⁷⁶ *Siehe Anm. 68.*

⁷⁷ H. H. Hofmann, *Franken am Ende des Alten Reiches*, S. 29.

⁷⁸ *Ebda.*

⁷⁹ Vgl. G. Granier, *Der Deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekrieges 1700 bis 1714*, 1956; R. Freytag, *Vom Sterben des immerwährenden Reichstags*, in: *Verhandl. des hist. Vereins f. Oberpfalz und Regensburg* 84, 1934.

⁸⁰ F. C. Moser, *Des hochlöbl. fränk. Creyses Abschiede und Schlüsse*, *passim*.

⁸¹ J. J. Moser, *Von der teutschen Crais-Verfassung*, *passim*.

⁸² F. Hartung, *Gesch. d. fränk. Kreises*, S. 164, S. 226 ff.

sen⁸³, und so bestimmte 1559 ein Vertrag⁸⁴ nur das Mitausschreiberecht der Zollern, in welchem zwischen 1712 und 1769 Ansbach und Bayreuth sich alle drei Jahre abwechselten⁸⁵. Bei konfessionellen Fragen allerdings lagen das katholische und das protestantische Ausschreibeamt stets getrennt bei Bamberg und den Markgrafen.

Der Bischof von Bamberg als Direktor des Kreises hatte das Recht zur Eröffnung und Leitung des Kreistages wie zur Zusammenfassung und Veröffentlichung seiner Beschlüsse. Der Graf von Löwenstein-Rochefort hatte als Vertreter des Kaisers seit dem Ende des 17. Jahrhunderts nur einen Quasi-Ehrevorsitz inne⁸⁶.

Das Direktorium führte den gesamten Schriftverkehr, weshalb auch Kreiskanzlei und Kreisarchiv in Bamberg waren. Der Kreiskonvent tagte dagegen stets in Nürnberg, wo sich auch die Kreiskasse befand. Die Münzstätten des Kreises waren in Schwabach für die weltlichen und in Bamberg für die geistlichen Fürsten, in Nürnberg für die Reichsstädte und in Wertheim für das Grafenkolleg.

Als Entschädigung für das nichterhaltene Kreisdirektorium bekam das Haus Zollern das Amt des Kreisobristen zugesprochen, das von Bayreuth ausgeübt wurde. Bei der Exekution der Kreisbeschlüsse wurde der Kreisobrist jedoch – wie bereits oben erwähnt – durch fünf Kriegsräte kontrolliert, von denen die geistlichen Fürsten zwei und die weltlichen Fürsten, Grafen und Städte je einen stellten⁸⁷.

Die Kreiskasse sammelte die Kammerzieler ein und für das Reich bzw. später für den Kreis auch die Römermonate im einfachen oder mehrfachen Anschlag.

Diese betrug im Simplum für Bamberg – um einige genaue Zahlen zu nennen – 1088 Gulden, für Würzburg 1456 fl, für Ansbach und Bayreuth nur je 516 fl, für Wertheim 160 fl und Schwarzenberg 38 fl; aber für Nürnberg 1480 fl, Rothenburg 380 fl und Weißenburg 100 fl⁸⁸. Dieser Matrikelanschlag war 1521 in der Blütezeit der oberdeutschen Wirtschaft⁸⁹ fixiert worden und entsprach bald nicht mehr der tatsächlichen Finanzkraft der einzelnen Stände, insbesondere der Reichsstädte. Die Frage der „Moderation“, der Anpassung an die wirklichen Verhältnisse, bildet daher ein ständiges Thema der Kreisberatungen.

Da die Wormser Matrikel für jeden Reiter 12 fl und für jeden Fußknecht 4 fl veranschlagt hatte⁹⁰, gaben die Römermonate zugleich die Richtlinien für die militärischen Leistungen eines jeden Kreisstandes zum Reichsheer.

So beschloß im Jahre 1664 der Kreis mit je einem Regiment zu Pferd und zu Fuß in den Reichskrieg gegen die Türken zu ziehen, wobei Würzburg sein Kontingent mit den Truppen des Rheinbundes marschieren ließ, was zu erheblichen Spannungen im fränkischen Kreis führte⁹¹. Das Regiment zu Fuß zählte 1821 Mann, wovon Nürnberg allein 523 Mann zu stellen hatte. Von den Soldaten führte ein Drittel die Pike, zwei Drittel die Muskete; die Bekleidung blieb den Ständen überlassen, was zu einem etwas kuriosen Aussehen der fränkischen Truppen führen mußte.

Das Regiment zu Roß bestand aus 629 Mann in sechs Kompanien. Die Artille-

⁸³ Vgl. E. von Guttenberg, *Das Bistum Bamberg I*, Germania Sacra, Berlin 1937, S. 36 ff.

⁸⁴ J. C. Lünig, *Teutsches Reichsarchiv*, Bd. V, Leipzig 1713, S. 312.

⁸⁵ W. Paulus, *Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Ansbach*, Erlangen 1932, S. 103 ff.

⁸⁶ Siehe hierzu H. E. Feine, in: *ZRG GA* 52, S. 92 ff.

⁸⁷ F. Hartung, *Gesch. d. fränk. Kreises*, S. 225.

⁸⁸ Zeumer, Nr. 181, S. 313 ff.

⁸⁹ Vgl. F. Lütge, *Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Berlin 1952, S. 164 ff.

⁹⁰ Zeumer, Nr. 181, S. 313 ff.

⁹¹ W. Schneider, *Die Politik des fränkischen Kreises nach dem Dreißigjährigen Kriege*, Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 8, 1931, S. 62 ff.

rie wurde von der Reichsstadt Nürnberg gestellt, nämlich zwei Feldstücke, Munition, Wagen und Lafetten, dazu die erforderlichen Pferde und Fußknechte.

Die Fahnen sollten nach dem Kreisbeschuß rot und weiß, die Standarten weiß sein, darin jeder Stand sein eigenes Signum anbringen durfte. Wer aber schon Fahnen oder Standarten besaß, brauchte sie nicht umzuändern⁹²

Nach Beendigung des Kriegszuges, auf dem sich vor allem das Reiterregiment in der Schlacht bei St. Gotthard ausgezeichnet hatte, dankten die meisten Stände ihr für diesen Krieg angeworbenes Kontingent wieder ab⁹³.

Eine erneute Aufstellung von Kreistruppen erfolgte durch Kreisschluß 1672, und zwar diesmal für den Reichskrieg gegen Ludwig XIV. Peter Philipp von Dernbach, der energische und tatkräftige Bischof von Bamberg und Würzburg, setzte nach langen Verhandlungen ein volles Duplum durch und unterstellte auch das Würzburger Kontingent wieder dem fränkischen Kreis⁹⁴.

Obwohl also der fränkische Kreis für den Reichskrieg gegen Frankreich sein volles Kontingent leistete, mußte der Kreis 1675 vier Monate lang 12 brandenburgische Regimenter unterhalten, was Ausgaben in Höhe von 600 000 Talern bedeutete; 1675/76 kosteten 13 kaiserliche Regimenter während eines Aufenthalts von sechs Monaten 1 400 000 Taler, und im Jahr darauf hatte der Kreis wieder 10 Regimenter im Winterquartier liegen. Deshalb erklärte sich der Kreis außerstande, seine eigenen Truppen weiter zu besolden und zu unterhalten und entließ sie 1676⁹⁵.

Nicht nur während des 30jährigen Krieges also, in dessen Verlauf die fränkischen Lande Tummelplatz fremder Kriegsvölker waren⁹⁶, sondern auch danach wurde Franken von den armierten Ständen zu ähnlich aussaugenden Leistungen für Quartiere und Verpflegungen gezwungen, obwohl man seine Reichssteuern zahlte und seinen Anteil zum Reichsheer abstellte. Dazu kam, daß im Verlauf der Türkenkriege, während derer das Haus Habsburg zur europäischen Großmacht aufstieg, aber gleichzeitig aus dem Reich herauszuwachsen begann, die Diskrepanz zwischen habsburgischer Hausmachtpolitik und dem ausgenützten und dann im Stiche gelassenen Reich – auch der Friede von Nymwegen wurde allein vom Kaiser geschlossen – immer offenkundiger wurde⁹⁷.

Diese Erfahrungen gaben den Anstoß zur letzten großen Reform im Reiche, zur Reichsdefensionalverordnung vom Jahre 1681⁹⁸, deren Grundgedanke der Entzug des gesamten Militärwesens aus der freien Verfügung des Kaisers und der Willkür der armierten Stände war. Statt dessen sollte das Kriegswesen in die Hände des ganzen Reiches gebracht werden. Dabei verzichtete man, da die Uneinheitlichkeit des Reiches nur zu bekannt war, auf die Aufstellung einer einheitlichen Reichsarmee und machte nicht die einzelnen Stände, sondern die Reichskreise zu den Trägern der Defensionsorganisation.

⁹² H. Helmes, Übersicht zur Geschichte der fränkischen Kreistruppen, Darstellungen aus der Bayer. Kriegs- und Heeresgeschichte 14, München 1905, S. 2 ff.

⁹³ Ebda, S. 7.

⁹⁴ Ebda, S. 7 ff.

⁹⁵ Ebda, S. 4.

⁹⁶ Vgl. hierzu neuerdings: E. L. Sticht, Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach und das Oberland der Markgrafschaft im Dreißigjährigen Krieg (1618–1635), Diss. Erlangen, 1964; Chr. Deinert, Die Schwedische Epoche in Franken von 1631–1635, Diss. Würzburg 1966. Hier ist die einschlägige ältere Literatur erfaßt und aufgeführt.

⁹⁷ L. Groß, Die Reichspolitik der Habsburger, in: N. Jb. f. dt. Wiss. 13, 1937, kann nicht recht überzeugen.

⁹⁸ M. Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, in: Preuß. Jb. 39, 1877; R. Fester, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681–1697, Frankfurt 1886; F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 157 ff.

Als einfache Stärke des Reichsheeres wurden 40 000 Mann, davon 12 000 Berittene festgesetzt. Die genaue Verteilung auf die einzelnen Kreise war bestimmt, alles andere aber war den Kreisen selbst überlassen.

Diese Reichskriegsverfassung war jedoch in vollem Umfang nicht durchführbar, da weder der Kaiser noch die anderen armierten Großmächte, wie z. B. Brandenburg, bereit waren, sich in eine Reichsordnung einzufügen, d. h. ihre selbständigen Heere aufzulösen und den jeweiligen Kreistruppen einzugliedern⁹⁹. So wurde die Reichskriegsverfassung zur Militärorganisation lediglich der kleineren Reichsstände, also des „Reiches“ im engeren und eigentlichen Sinne.

Zwei Jahre nach der Reichsarmatur unterhielt der fränkische Kreis selbständig ein Regiment zu Pferd und zwei Regimenter zu Fuß, zu je 1600 Mann. Bei der Musterung im Feldlager zu Kirchhausen 1702 waren fünf fränkische Regimenter anwesend: zwei Kavallerieregimenter (insgesamt 1295 Mann) und drei Infanterieregimenter (zusammen 6025 Mann) neben einiger Artillerie, deren Abstellung das Vorrecht der Reichsstadt Nürnberg blieb, hinter deren Mauern ja auch das Kreiszeughaus lag¹⁰⁰.

Die Mannschaften für dieses stehende Kreisheer hatten die einzelnen Stände zu stellen, wobei es sich bald sehr nachteilig bemerkbar machte, daß die kleineren und kleinsten Kreisstände sich weigerten, die nach der Matrikel auf sie entfallenden Truppen durch eine Zahlung an den Kreis abzulösen, wofür sich Peter Philipp von Dernbach und selbst Leibniz in seinem berühmten Gutachten über die Erhaltung der Sicherheit des Reiches vergeblich verwendet hatten¹⁰¹. Die Offiziere der Kreistruppe wurden dagegen vom Kreis verpflichtet; Generalfeldmarschall war der Kreisobrist, also der Markgraf von Bayreuth.

Die Wehrverwaltung, das Sanitätswesen und das immer wichtiger werdende Obermarschkommissariat, das den Nachschub mit einem eigenen Fuhrpark verwaltete, unterhielt ebenfalls der Kreis¹⁰². Im Krieg und Frieden wurden also die Kompanien von den Ständen unterhalten, die Stäbe und die Artillerie dagegen von der Kreiskasse. Der bekannteste Artillerieoffizier, der von der fränkischen Kreiskasse seinen Sold erhielt, war Balthasar Neumann¹⁰³. Mit den Regimentern des Kreises kämpften zumeist auch die Kompanien der Reichsritterschaft, die ja bekanntlich dem Kreis nicht angehörte, sondern sich in den sechs Kantonen des Landes zu Franken immatrikuliert hatte und dem Kaiser direkt unterstand¹⁰⁴.

Nicht weniger als 30 Feldzüge verzeichnen die Kreistruppen in den Jahren 1683 bis 1714, obwohl sie sowohl in Ungarn wie an der Rheinlinie stets in vorderster Front standen und sich auszeichneten¹⁰⁵.

Mit der Statuierung des *Miles perpetuus* begann aber für den fränkischen Kreis eine neue Phase seiner Geschichte. Nachdem der Versuch, das ganze Reich

⁹⁹ Vgl. M. Werners, Die Reichspolitik des Großen Kurfürsten 1679–1684, Diss. Bonn 1937.

¹⁰⁰ H. Helmes, Fränkische Kreistruppen 1664–1714, S. 15 ff; H. Polster, Der Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth und seine Rolle in den Reichskriegen 1689 bis 1707, Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 23, 1935, S. 88.

¹⁰¹ G. W. Leibnitz, Welchergestalt securitas publica interna et externa und status praesens im Reich jetzigen Umständen nach auf festen Fuß zu stellen, in: Sämtliche Schriften und Briefe, hrsg. von der Preuß. Ak. d. Wiss., 4. Reihe, Bd. 1, 1931.

¹⁰² F. Andraschko, Der Fränk. Kreis zu Beginn des 3. Raubkrieges 1688/89, Diss. Erlangen 1955, S. 52 ff.

¹⁰³ Vgl. M. H. von Freedon, Balthasar Neumann. Leben und Werk. 2. Aufl. München-Berlin 1963.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu G. Pfeiffer, Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft, in: JffL 22, 1962, S. 173 ff.

¹⁰⁵ H. Helmes, Fränkische Kreistruppen 1664–1714, S. 15; neuerdings die sehr instruktive Untersuchung von B. Sicken, Das Wehrwesen des fränkischen Reichskreises. Aufbau und Struktur (1681–1714). Nürnberg 1967.

in die Kriegsverfassung von 1681 einzubeziehen, am Widerstand der Armierten gescheitert war, mußten sich die Kreise notgedrungen ermaßen zusammenschließen, da man allein einfach zu schwach war. Vor allem die nachfolgenden weltweiten Auseinandersetzungen zwischen Habsburg, Frankreich und England machten eine autonome Kreispolitik unbedingt notwendig, sollten die schwächeren Kreise durch die hohe Politik nicht völlig ausgezehrt und aufgerieben werden.

Sogleich mit der Kreisarmatur begannen daher auch die Verbündnisse der Kreise, die sogenannten „Konjunktionen“, „Assignationen“ oder „Assoziationen“¹⁰⁶, die in der Korrespondenzpflicht der Reichsexekutionsordnung von 1555 und 1564, in der oben aufgezeigten personalen Verflechtung der Kreise und in den Plänen Johann Philipps von Schönborn von einer neutralen dritten Partei bereits vorgezeichnet waren¹⁰⁷. Diese Bereitschaft zu einem engeren Zusammengehen wurde schließlich noch gefördert durch die Reunionspolitik Ludwigs XIV. mit dem Fall von Straßburg, die eine Welle bisher nicht gekannten Nationalgefühls und des Reichspatriotismus hervorrief¹⁰⁸.

Erstmals bewährte sich die Assoziation 1682, als der Kaiser in Laxenburg dem Bündnis des fränkischen und oberrheinischen Kreises beitrug und so in einer ständigen Föderation zum nur gleichberechtigten Vertragspartner wurde. In der Augsburger Allianz vier Jahre später waren die Kreise neben Österreich und den großen armierten Ständen ganz selbstverständlich Partner der europäischen Mächte¹⁰⁹. Mit dem Beitritt zur großen Haager Allianz von 1695 sprengten die Kreise sogar die Reichsverfassung, die 1648 nur den Reichsständen das Bündnisrecht mit ausländischen Mächten zugestanden hatte¹¹⁰. Damit aber war der Kreis endgültig von einem Organ des Kaisers zum selbstverantwortlichen Hoheitsträger und selbständigen politischen Faktor geworden.

Daher setzte der Kaiser alles daran, um den auf dem Frankfurter Tag vom Januar 1697 sich konstituierten dauernden, wirkungsvoll armierten Bund der fünf westlichen Reichskreise, nämlich Franken, Schwaben, Oberrhein, Kurrhein und Westfalen, mit gemeinsamem Oberkommando und Offiziersstab, mit gemeinsamer Artillerie und Magazinierung¹¹¹, wieder zu zerschlagen. Denn Wien fürchtete eine Föderation der noch verbliebenen Reichsteile, die auf dem besten Wege waren, ein vom Kaiser unabhängiges, selbständiges Rumpfreich zu bilden¹¹², gleichsam ein drittes Deutschland neben Habsburg einerseits und den anderen armierten Großmächten mit Brandenburg an der Spitze andererseits. Und tat-

¹⁰⁶ Vgl. J. A. Kopp, *Gründliche Abhandlung von den Associationen derer vorderen Reichs-Crayße*, Frankfurt 1739; F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 153 ff.; H. H. Hofmann, in: *ZbLG* 25, S. 398 ff.

¹⁰⁷ F. Wagner, *Frankreichs klassische Rheinpolitik, der Rheinbund 1658*, Stuttgart 1941; R. Schnur, *Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte*, Bonn 1955.

¹⁰⁸ W. Mommsen, *Zur Bedeutung des Reichsgedankens*, in: *HZ* 174, 1952; H. J. Berbig, *Das Nationalgefühl in Nürnberg nach dem 30jährigen Krieg*, Diss. München 1960.

¹⁰⁹ R. Fester, *Die Augsburger Allianz von 1686*, München 1893.

¹¹⁰ Gedr. Zeumer, Nr. 197/198. S. 395 ff.; *Pax optima rerum*, hrsg. von E. Hövel, Münster 1948; vgl. auch F. Dickmann, *Der Westfälische Frieden*, Münster 1959, bes. S. 325 ff.

¹¹¹ H. Helmes, *Fränkische Kreistruppen 1664–1714*, S. 42 ff.

¹¹² Kurz nach dem Frankfurter Tag wurde am Wiener Hof ein Gutachten verfertigt, folgenden Inhalts: „Das System der Assignationen würde dem Reich den Charakter einer Oligarchie geben und die Protestanten bevorzugen; die Kreisverfassung sei dem Kaiser und Reiche viel nützlicher. Bei den Assignationen habe der Kaiser als Gleicher mit den Armierten verhandeln müssen, bei den einzelnen Kreisen werde es leicht sein, die Direktion dauernd zu behaupten“, nach A. Schulte, *Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden*, Bd. 1, Heidelberg 1901, S. 348 f. Siehe auch K. Wild, *Lothar Franz von Schönborn. Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz 1693–1729*, Heidelberg 1904, S. 104 ff.

sächlich nahm schon der Friede von Ryswijk auf die Assoziation der Kreise keinerlei Rücksicht mehr¹¹³.

Der Nördlinger Bund der Reichskreise vom Jahre 1702 gestand dem Kaiser bereits wieder die Leitung der Kriegsführung und der Außenpolitik zu und begnügte sich mit der gemeinsamen Lösung technischer Probleme, wie des Marsch- und Quartierwesens¹¹⁴. Zum Dank dafür wurde die Nördlinger Assoziation beim Friedensschluß zu Baden und Rastatt wieder einmal vom Kaiser im Stich gelassen, obwohl z. B. ein Christian Ernst von Bayreuth sein kleines Territorium für Kaiser und Reich finanziell völlig ruiniert hatte¹¹⁵.

Zum Trost der Betrogenen wurde der Kaiser dann als österreichischer Kreismitstand Mitglied der am 19. Dezember 1714 geschlossenen Assoziation von Franken, Schwaben, Kur- und Oberrhein, welche die Grundlage für alle bis zum Ende des Reiches geschlossenen Verträge bildete¹¹⁶. Die Assoziationen blieben so dem bestimmenden Einfluß des Kaisers unterworfen und waren damit im hohen politischen Spiel des 18. Jahrhunderts ohne eigentliche Bedeutung. Zwar wurde das stehende Heer von den Kreisen auch in den Friedenszeiten nach 1715 beibehalten – sie übernahmen beispielsweise die Besetzung der Reichsfestungen Kehl und Philippsburg¹¹⁷, doch das Nachlassen des äußeren Druckes lockerte das Gefüge und führte zu einem Verfall der militärischen Einrichtungen.

Dabei wurde gleichzeitig die Idee des Reiches immer mehr zu einer Fiktion, bis sie schließlich nurmehr in den vorderen Reichskreisen, die sich selbst als „das Reich“ verstanden und bezeichneten, als Realität erhalten blieb, was Friedrich Carl von Moser zu der Feststellung veranlaßte: „Die Erhaltung des Reichssystematis hängt großentheils ab von der Verfassung, Einigkeit und Zusammensetzung derer vorderen Reichscreyse, die wegen dieses gemeinschaftlichen Bandes vorzüglich das Reich genannt werden¹¹⁸.“

In den Auseinandersetzungen nach 1740 verhielt sich dieses Reich der vorderen Kreise neutral, wofür Friedrich Carl von Schönborn, der langjährige Reichsvizekanzler und Bischof von Bamberg und Würzburg¹¹⁹ die bezeichnende Erklärung gab, „daß der kaiserliche Hof allezeit nur österreichische und keine teutsche Politik treiben will“¹²⁰. Auch der Plan Friedrichs des Großen mußte scheitern, der die Neutralitätsarmee unter preußisches Kommando stellen und auf diese Weise Preußen zur Vormacht im Reich machen wollte¹²¹.

¹¹³ H. von Srbik, *Wien und Versailles 1692–97*, München 1944.

¹¹⁴ K. Wild, Lothar Franz von Schönborn, S. 107 f.; T. von Borodajkewicz, *Kaiser und Reichserzkanzler bei Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges*, in: *Histor. Blätter* 7, 1937; G. A. Süß, *Geschichte des oberrhein. Kreises*, in: *ZGORh.* 103/4, 1955/56.

¹¹⁵ Vgl. H. Polster, *Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth und seine Rolle in den Reichskriegen*; H. Rößler, *Das Opfer für das Reich: Christian Ernst von Bayreuth*, in: *Fränk. Geist-Deutsches Schicksal*, S. 237 ff.; G. Pfeiffer, *Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth*, Beilage zum Jahresber. 1965/66 des Christian-Ernst-Gymnasiums Erlangen.

¹¹⁶ K. Wild, Lothar Franz von Schönborn, S. 111 f.; H. H. Hofmann, in: *ZbLG* 25, S. 404.

¹¹⁷ H. Helmes, *Kurze Geschichte der fränkischen Kreistruppen 1714–1756*, *Darstellungen aus der Bayer. Kriegs- und Heeresgeschichte* 16, 1907.

¹¹⁸ F. C. Moser, *Sämtliche Kreisabschiede*, Vorrede zu Bd. 1.

¹¹⁹ H. Hantsch, *Reichsvizekanzler Friedrich Carl Graf von Schönborn*, *Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst* II, Augsburg 1929; M. Domarus, *Würzburger Kirchenfürsten aus dem Hause Schönborn*, Würzburg 1951, S. 157 ff.; H. Rößler, *Politik und Kunst: Friedrich Carl von Schönborn*, in: *Fränkischer Geist-Deutsches Schicksal*, S. 252 ff.

¹²⁰ K. Wild, *Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg*, Heidelberg 1906, S. 7 f.

¹²¹ Vgl. R. Endres, *Die Erbabreden zwischen Preußen und den fränkischen Markgrafen im 18. Jahrhundert*, in: *JffL* 25, 1965, S. 74.

Im Siebenjährigen Krieg, wo sich das Reich auf die Seite der Kaiserin stellte, versuchte Friedrich der Große voll Zorn hierüber, „die Kreiser“ aus der Koalition „hinauszuprügeln“, unternahm aber gleichzeitig vor dem Reichstag alles, um das Reich von Österreich zu trennen, indem er sich als Verteidiger der ständischen Freiheit aufspielte¹²². Tatsächlich und mit Erfolg konnte der große König diese Aufgabe im Bayerischen Erbfolgekrieg 1779¹²³ und im Fürstenbund 1785¹²⁴ übernehmen, wo er das Reich vor dem Zugriff des Kaisers schützte.

Vor Napoleon jedoch gab es keinen Beschützer mehr, und die gewaltige Flurbereinigung durch Säkularisation und Mediatisierung bereitete noch vor der Niederlegung der Kaiserkrone am 6. August 1806 dem Reichskreis eigentlich schon das Ende, wenn auch der Form nach die Kreisverfassung auch nach dem Reichsdeputationshauptschluß noch erhalten blieb, was daran ersichtlich ist, daß die aus säkularisierten Ämtern neu gebildeten Fürstentümer Leiningen und Salm-Krautheim je nach der früheren Zugehörigkeit ihrer Landesteile kreismatrikelpflichtig und stimmberechtigt waren¹²⁵.

Nach diesem kurzen Überblick über die Geschichte des fränkischen Reichskreises nach dem Dreißigjährigen Krieg wollen wir uns zum Abschluß nochmals zusammenfassend seine Bedeutung klar machen, die wir aber nur voll würdigen können, wenn wir dabei auch stets die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches nach 1648 im Auge behalten.

Wir können – auch nach dem bisher Aufgezeigten – Helmut Rößler voll zustimmen, wenn er schreibt, daß der Kreis seinen Höhepunkt um 1690 erlebt hat¹²⁶. Falsch dagegen ist m. E., wenn er noch im gleichen Satz behauptet, daß der fränkische Kreis nach diesem Zeitpunkt „ins Nichts absank“. Denn bis zu seinem Ende blieben dem Kreis einmal das Recht der „Subrepartition“, also der Auslastung der Matrikelanteile und damit die Steuerhoheit, und zum anderen die Wehrhoheit in Krieg und Frieden, also somit zwei wesentliche Funktionen des modernen Staates.

Weiterhin war der Kreis noch zuständig für die Landfriedenswahrung, die Ordnung des Münzwesens und seit 1731 für die Durchführung der sogenannten Reichshandwerksordnung¹²⁷. Und schließlich leisteten die Reichskreise gerade im Zeitalter der Aufklärung Bedeutendes auf dem Gebiete des Medizinalwesens¹²⁸, der Wohlfahrtspflege¹²⁹, des Rechts¹³⁰, des Handels und der Wirtschaft und des Straßenbaus¹³¹. „Die Kreise waren diejenige Institution, die allein das alternde

¹²² H. H. Hofmann, in: ZbLG 25, S. 406.

¹²³ Neuerdings O. von Aretin, Kurfürst Karl Theodor 1778–99 und das bayerische Tauschprojekt, in: ZbLG 25, 1962, S. 745–800.

¹²⁴ Die hierfür einschlägige Literatur ist zitiert bei H. H. Hofmann, in: ZbLG 25, S. 406, Anm. 159.

¹²⁵ Zu diesem noch weitgehend ungeklärten Problem ist von Univ.-Doz. H. H. Hofmann, Würzburg, eine Diss. vergeben, deren Ergebnisse abzuwarten sind.

¹²⁶ H. Rößler, in: Fränkischer Geist-Deutsches Schicksal, S. 13.

¹²⁷ Gedr. in H. Prösler, Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530–1806, Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 5, 1954, S. 54 ff. Siehe auch O. D. Potthoff, Kulturgeschichte des deutschen Handwerks, Hamburg 1938.

¹²⁸ Vgl. A. Schumm, Entwicklung des Medizinalwesens in der Grafschaft Hohenlohe, Diss. Tübingen 1964, und die dort angeführte Literatur.

¹²⁹ K. Wild, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg, Heidelberg 1906, S. 187 ff.; K. Geyer, Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg, Diss. Erlangen 1909.

¹³⁰ G. Neundörfer, Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg im 18. Jahrhundert, Diss. Erlangen 1939.

¹³¹ Vgl. G. Zöpfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen-Leipzig 1894; K. Wild, Staat und Wirtschaft, S. 106 ff.; O. Morlinghaus, Zur Bevöl-

Reich noch zu praktischen Leistungen befähigt haben¹³².“ Es geht auch nicht an, die Verdienste des Kreisheeres herabzusetzen, „der eilenden elenden Reichsexekutionsarmee“, wie Friedrich der Große sie nach der Schlacht von Roßbach verächtlich nannte, da die Kreiskontingente bis hin zur Abwehr Jourdans große Leistungen im Dienste des Reiches vollbrachten¹³³.

Welch konkrete politische Macht aber der Kreis im 18. Jahrhundert noch darstellte, beweist wohl am besten die erfolgreiche Abwehr der angestregten preußischen Bemühungen, sich in Franken festzusetzen. Mehr als eine halbe Million Gulden ließ der Kreis es sich kosten, um das Eindringen Preußens, das das Gleichgewicht der Mächte in Franken gesprengt hätte, zu verhindern¹³⁴. Ich zitiere den Sekretär der fränkischen Kreiskanzlei: „Wann dem sämtlichen Fränkischen Kreis und dessen Nachbarschaft jemahlen ein Unglücksstern sich zu nähern geschienen, so war es am größten um jene Zeit, als der König von Preußen einen so bequemen Weg gefunden, seine in der That klug bereiteten Absichten in wirklichen Erfolg zu setzen. – Doch zur rechten Zeit wollte die Hand Gottes dem Francken-Land diese Strafruden nicht empfinden lassen¹³⁵.“

Die Tätigkeit des Kreises wurde zwar durch die dauernden Rivalitäten und Eifersüchteleien der Stände und durch die kaum vorstellbare Schwerfälligkeit und Umständlichkeit beim Beschlussefassen, seine „tragikomische Unbeholfenheit“¹³⁶, äußerst belastet, doch im entscheidenden Moment besann sich der Kreis fast immer auf seine Zusammengehörigkeit und Einheit, und dann wurde auch seine wirkliche Macht sichtbar.

Mit den Assoziationen, dem Zusammenschluß der Kreise, aber tat sich für kurze Zeit eine Entwicklung auf, die für das gesamte deutsche Reich hätte entscheidend werden können. Denn dadurch, daß Osterreich wie Preußen aus dem Reich herauswachsen durch ihre Territorien im Osten und Kurbayern, Kurhannover und Kursachsen zu Mittelmächten aufstiegen, verblieb den restlichen kleineren Kräften eigentlich gar keine andere Wahl, als sich zusammenzutun, wenn sie zwischen den größeren Machtblöcken in etwa gleichberechtigt existieren wollten.

Mit diesem Restreich der vorderen Kreise aber, gleichsam einem dritten Deutschland, bot sich die Möglichkeit einer föderativen Reichsverfassung an, wie H. H. Hofmann in seinem richtungweisenden Aufsatz über Reichskreis und Kreisassoziation aufgezeigt hat¹³⁷. Doch die beiden Großmächte, voran der Kaiser in Wien, waren nicht an einem gleichberechtigten dritten Deutschland interessiert; sie zerschlugen diese einmalige Chance zu einer föderativ bestimmten Reichsreform.

Und damit spitzte sich die weitere Entwicklung auf den Dualismus Preußen-Osterreich zu, der erst unter Bismarck eine gewaltsame Lösung fand. Die Trias-

kerungs- und Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Bamberg im Zeitalter des Absolutismus, Erlangen 1940; O. Reuter, Die Manufaktur im Fränkischen Raum, Stuttgart 1961; hier ist weitere einschlägige Literatur erfaßt.

¹³² F. Hartung, Geschichte des fränk. Kreises, S. 5.

¹³³ Vgl. H. Helmes, Kurze Geschichte der fränkischen Kreistruppen 1714–1756 und ihre Teilnahme am Feldzuge von Roßbach 1757, in: Darstellungen aus der Bayer. Kriegs- und Heeresgeschichte 16, München 1907; ders.: Die fränkischen Kreistruppen im Kriegsjahre 1758 und im Frühjahrsfeldzuge 1759, in: Darst. aus der Bayer. Kriegs- und Heeresgesch. 17, München 1908; ders.: Aus der Geschichte der Würzburger Truppen 1628–1802, Neujahrsbl. d. Gesellsch. für Fränk. Gesch. IV, Würzburg 1909.

¹³⁴ Vgl. R. Endres, in: JffL 25, S. 43 ff.

¹³⁵ Staatsarchiv Bamberg B 46^d Nr. 3^{II}.

¹³⁶ H. H. Kaufmann, in: AU 69, S. 225.

¹³⁷ ZbLG 25, S. 377 ff.

Idee konnte sich um 1700 genausowenig durchsetzen wie nach 1848, als sie von den kleineren Staaten noch einmal energisch aufgegriffen wurde¹³⁸.

Mit dem Scheitern des Versuches zu einem föderativen Aufbau des Reiches zog sich Franken aber – wie dies oft in der Geschichte zu beobachten ist – in den elfenbeinernen Turm der kulturellen und geistigen Existenz zurück, womit wir wieder an unserem Ausgangspunkt angelangt sind.

¹³⁸ Vgl. M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 3, München 1931, S. 197 ff.; W. P. Fuchs, Die deutschen Mittelstaaten und die Bundesreform, Berlin 1934.